

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **20. Dez. 2006**

---

G 5 g Uster. Energie Uster AG. Grundwasserfassungen Strandbad (GWR g 17-2), Seefeld 1  
G 6 g (GWR g 17-3) und Seefeld 2 (GWR g 17-6). Grundwasserschutzzonen. Genehmigung  
der Spezialschutzzone S 4.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2595/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Strandbad und Seefeld genehmigt. Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben bei einem Bootshaus wurde bemerkt, dass die Grundwasserschutzzonen gemäss festgesetztem und genehmigtem Schutzzonenplan im Seeuferbereich offen, d.h. undefiniert dargestellt sind. Zudem fehlt eine Zone, die das Grundwasser im Seeuferbereich vor unerwünschten Verletzungen der Deckschicht schützt. Im Auftrag der Energie Uster AG erarbeitete daher das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 2. Juni 2006 die Vorgaben für eine Spezialschutzzone im Seeuferbereich mit den dazugehörigen Schutzbestimmungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 30. Juni 2006 im Sinne einer Vorprüfung zur Spezialschutzzone S 4 Stellung.

Mit Beschluss vom 12. September 2006 setzte der Stadtrat Uster die Spezialschutzzone S 4 fest und erliess die entsprechenden Schutzbestimmungen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 13. Dezember 2006 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den bestehenden Grundwasserschutzzonen S 1-3, der ausgeschiedenen Spezialschutzzone S 4 und den erlassenen Schutzbestimmungen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Strandbad und Seefeld gewährleistet. Der Genehmigung der Spezialschutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Spezialschutzzone ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Spezialschutzzone dem Stadtrat Uster. Mit der Genehmigung tritt die Spezialschutzzone in Kraft. Der Stadtrat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 12. September 2006 festgesetzte Spezialschutzzone S 4 um die Grundwasserfassungen Strandbad (GWR g 17-2), Seefeld 1 (GWR g 17-3) und Seefeld 2 (GWR g 17-6) und die entsprechenden Schutzbestimmungen werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

Schutzonenplan der Spezialschutzzone S 4 (Nr. 2006.2820) 1:5'000 vom 7. Juli 2006 mit Schutzbestimmungen.

II. Der Stadtrat Uster wird eingeladen, die Festsetzung der Spezialschutzzone S 4 im Grundbuch beim betreffenden Grundstück anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Der Stadtrat Uster wird eingeladen, die Spezialschutzzone S 4 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 696.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(85284.61.000)
Total	Fr. <u>768.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Stadtrat Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (für sich, zu Händen des Grundeigentümers sowie zu Händen des Grundbuchamtes Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster);
- die Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster;
- das Vermessungsamt Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 20. Dez. 2006  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Verwaltungssekretärin



